

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden, Samtgemeinden und Verbände

Seite

■ Gemeinde Moormerland

Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. V 31 für ein Gebiet zwischen der "Schulstraße" und der „Lange Straße"

164

■ Gemeinde Uplengen

Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Uplengen über die Festlegung von Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile in der Ortschaft Stapel mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung

164 - 165

C. Sonstiges

Seite

■ Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen, Regionaldirektion Aurich

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Holte; Feststellungsbeschluss

165

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Bagband

166

Artikel 1

Der Betrag „3.000 DM“ wird in „3.000 Euro“ geändert.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am 03.12.2012 in Kraft.

Jemgum, den 15.10.2012

Gemeinde Jemgum
Der Bürgermeister
Johann Tempel

Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. V 31 für ein Gebiet zwischen der „Schulstraße“ und der „Lange Straße“

Der Rat der Gemeinde Moormerland hat in seiner Sitzung am 27.09.2012 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. V 31 gemäß §§ 1 (3) und 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl., S. 576), als Satzung sowie die Begründung beschlossen. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt am 03.12.2012 tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. V 31 gemäß § 10 BauGB in Kraft. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. V 31 liegt mit Begründung vom Tage der Ausgabe des Amtsblattes im Rathaus der Gemeinde Moormerland, Theodor-Heuss-Straße 12, 26802 Moormerland, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

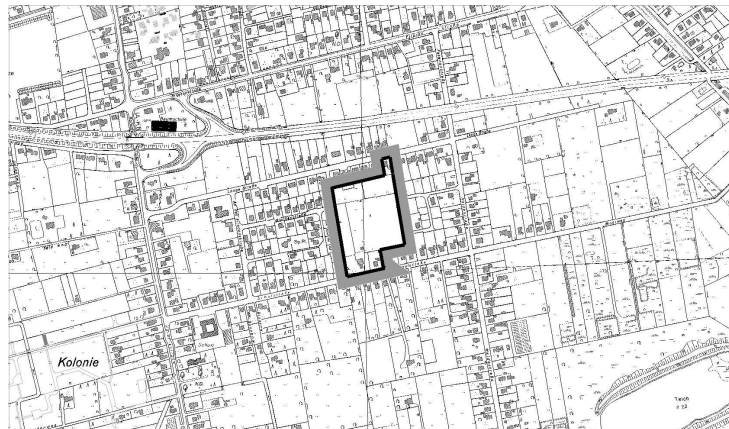
Es wird darauf hingewiesen, dass

1. die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB der dort näher bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Bauleitplanung und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Geltungsbereich 1. Änderung Bebauungsplan V 31
Quelle: DGK –Rasterdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung



Gemeinde Moormerland
Der Bürgermeister
Anton Lucht

Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Uplengen über die Festlegung von Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile in der Ortschaft Stapel mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung

Aufgrund von § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), §§ 56 und 97 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO, jeweils in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Uplengen in seiner Sitzung am 18. Oktober 2012 folgende Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Uplengen über die Festlegung von Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile in der Ortschaft Stapel mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung beschlossen:

§ 1 Änderung

Die in § 4 Abs. 1 Nr. 1 (Dachformen) in Satz 3 der o.a. Satzung angegebene Maximalhöhe der Traufwandhöhe für die Traufpunkte (Schnittpunkt Außenwand mit Dachfläche) wird von bisher 3,75 m auf 6,20 m angehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Leer in Kraft.

Uplengen, den 18. Oktober 2012

Gemeinde Uplengen
Der Bürgermeister
Enno Ennen

Jedermann kann ab sofort die 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Uplengen über die Festlegung von